



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.07.2019



## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Biogas Pape & Brandt Bioenergie GbR, vertr. d. Herrn Jörg Pape, 27446 Selsingen, Eitzte 1, hat am 22.09.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG) und zwar:

- Errichtung eines Gärproduktlagers mit Gasspeicherdach
- Errichtung eines zweiten Blockheizkraftwerkes (BHKW) 1,4 MW Feuerungswärmeleistung mit Gasaufbereitung
- Flexible Fahrweise beider BHKW am Standort
- Errichtung eines Pufferspeichers 96m<sup>3</sup> und Verschiebung des vorh. Pufferspeichers
- Flexibler Einsatz von Inputstoffen

Der Standort der Anlage befindet sich in 27446 Selsingen, Eitzte 1

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Nr. 9.36, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 20m Entfernung. Durch Auflagen der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird.
- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind im Maximalwirkradius vorhanden (hier: Oste mit Nebenbächen). Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, können jedoch ausgeschlossen werden.
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen
- Die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaftsbild/-erleben und Fläche werden nicht erheblich beeinträchtigt. Beeinträchtigungen können durch die vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen

- Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden haben kann
- Durch Gerüche, Lärm, Staub und Bioaerosole sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten
- Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes, als Einzelfallbetrachtung für den Betriebsbereich der Biogasanlage, hat 55m ergeben. Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes findet keine schutzwürdige Nutzung statt.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 08.07.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat